



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0661/2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie	08.05.2025	Vorberatung
Rat der Stadt	08.07.2025	Entscheidung

Einführung einer Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem AsylBLG

Beschlussentwurf:

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadt Radevormwald erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorerst nicht in Form der Bezahlkarte gem. der Bezahlkartenverordnung vom 02.01.2025.
2. Die Stadt Radevormwald wird erneut über die Einführung der Bezahlkarte entscheiden, wenn die Mehrheit der Städte und Gemeinden in NRW an dem System teilnimmt und sich die Rahmenbedingungen zur Einführung der Bezahlkarte geändert haben (z.B., dass das Land die Sach- und Personalkosten für die Ein- und Durchführung übernimmt).

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Begründung

Wer als geflüchtete Person in Deutschland Schutz sucht und den Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine Leistungserbringung kann dabei in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen.

Mit Änderung des AsylbLG besteht seit dem 16.05.2024 zudem die Möglichkeit, finanzielle

Leistungen durch eine sog. Bezahlkarte zu gewähren, auf die die den Berechtigten zustehende Geldsumme als Guthaben gebucht werden kann.

Hierdurch soll zum einen die Ausgabe von Bargeld erleichtert werden, da in den zentralen Landeseinrichtungen bis dahin große Bargeldsummen benötigt wurden, die dann an die Schutzsuchenden persönlich übergeben wurden. Dadurch entstand ein hoher Verwaltungsaufwand, der durch den Umgang mit Bargeld auch immer mit einem gewissen Sicherheitsrisiko verbunden ist. Zum anderen soll der Transfer von Geldern ins Ausland unterbunden werden.

Der Landtag NRW hat am 18.12.2024 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ beschlossen und hiermit den Weg für die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 AsylbLG geebnet. Diese Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG vom 02.01.2025 – Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) – ist am 07.01.2025 in Kraft getreten (Anlage 1).

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG sowie nach § 4 BKV NRW sind die Städte und Gemeinden jedoch nicht grundsätzlich verpflichtet, die Bezahlkarte einzuführen, sondern können die sog. „Opt-Out-Regelung“ nutzen.

Von dieser Regelung haben bereits einige Städte und Kommunen bundesweit Gebrauch gemacht und damit dem Ansinnen der kommunalen Spitzenverbände (u.a. Städte- und Gemeindebund NRW), einen landes- oder gar bundesweiten „Flickenteppich“ zu vermeiden, entgegengewirkt.

In Nordrhein-Westfalen haben sich z.B. die Kommunalparlamente in Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen und Paderborn bereits gegen die Einführung einer Bezahlkarte und damit für die Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ ausgesprochen.

Der zu erwartende Aufwand steht nach Ansicht der Verwaltung in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen durch z.B.

- die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden. Eine automatisierte Zuordnung der individuellen Leistungsansprüche ist mit dem verwendeten Auszahlungsprogramm von KDN-sozial (Leistungsmanagement) nicht möglich.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,
- durch Sicherstellung von Überweisungen,
- durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen,
- durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. Pin vergessen, Kartenverlust).
- durch die Bereitstellung von Online-Geräten, womit die Karteninhaber Einblick in ihr Konto erlangen.

Im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen sollte deshalb von der Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 BKV NRW durch die Stadt Radevormwald Gebrauch gemacht werden. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, politische Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie die Entwicklung der Rechtsprechung zu beobachten und organisatorische Fragen zur Einführung der Bezahlkarte zu klären. Nach etwaigen Änderungen der Rahmenbedingungen könnte im Bedarfsfall die Teilnahme am Bezahlkartensystem zukünftig noch einmal verwaltungsseitig geprüft werden.

Eine Übernahme der Personal- und Sachkosten durch das Land NRW ist derzeit ausgeschlossen.

Anlage:
Bezahlkartenverordnung NRW